

Ausfertigung

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 53 AY 57/11

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 17. Juni 2013

Schulz
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit



Kläger,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Lerche u. a., Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,

g e g e n

Landeshauptstadt Hannover vertr. d. d. Oberbürgermeister d. vertr. d. d. Sozialamt, OE
50.17, Hamburger Allee 25, 30167 Hannover,

Beklagte,

hat die 53. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom
17. Juni 2013 durch den Vorsitzenden, Richter Oehl, und die ehrenamtlichen Richter
Bzuska und Böversen für Recht erkannt:



- 1. Der Beklagte wird unter Abänderung seines Bescheides vom 23.02.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2011 verurteilt, dem Kläger für den Monat März 2011 ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG unter Anrechnung bereits gewährter Leistungen zu zahlen.**
- 2. Der Beklagte hat dem Kläger 50 % seiner notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

Tatbestand

Mit der Klage werden höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für den Monat März 2010 begehrt.

Der 19[REDACTED]geborene Kläger reiste am [REDACTED] 1974 als türkischer Staatsbürger zusammen mit seiner Familie in das Bundesgebiet ein. Er erhielt zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis.

Nach dem der Kläger Anfang der 80'iger Jahre mehrfach straffällig geworden ist, wurde von Seiten der Ausländerbehörde die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt, der Kläger zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung angedroht. Der einstweilige Rechtsschutz dagegen blieb in erster und in zweiter Instanz ohne Erfolg, sodass der Kläger am [REDACTED] 1987 in die Türkei abgeschoben wurde.

Der Kläger kehrte sodann [REDACTED] 1990 mit einem Besuchervisum in die Bundesrepublik zurück. 1994 stellte der Kläger einen Antrag auf Asyl, der mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 07.09.1994 als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Zugleich wurde in den Bescheid festgestellt, dass Abschiebehindernis wäre nach § 53 des Ausländergesetzes nicht vorliegen. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Klage wurde mit Urteil vom 02.12.1994 abgewiesen und der Kläger am 27.12.1994 in die Türkei abgeschoben.

Der Kläger kehrte sodann im Jahre 1995 in die Bundesrepublik zurück. Zuvor hatte der Kläger in der Türkei eine Deutsche geheiratet. Die Ehe wurde sodann im September 1998 geschieden. Ein Antrag auf Verlängerung der bis dahin gewährten Aufenthaltsgenehmigung lehnte die Ausländerbehörde mit Bescheid vom 06.03.2000 vor diesem Hintergrund ab. Der Aufenthalt des Klägers wird seit dem geduldet.

Mit Beschluss des Ministerrates der türkischen Republik vom 14.01.2003 wurde dem Kläger eine türkische Staatsangehörigkeit aberkannt. Hintergrund dieser Entscheidung

war, dass sich der Kläger weigerte seine Verpflichtung zur Ableistung des Wehrdienstes nachzukommen.

Am 05.12.2006 wurde dem Kläger von Seiten der Ausländerbehörde erklärt, das er sich um seine Wiedereinbürgerung zu bemühen habe. Der Kläger wurde sodann in der Folgezeit im August und September 2007 erneut dazu aufgefordert einen Antrag auf Wiedereinbürgerung über ein Generalkonsulat der türkischen Republik zu stellen und diese gegenüber der Ausländerbehörde nachzuweisen.

Auf den Antrag des Klägers vom Dezember 2006 bewilligte der Beklagte dem Kläger ab dem 12.02.2007 zunächst Leistungen nach § 3 AsylbLG. Seit November 2007 erhält der Kläger fortlaufend gekürzte Leistungen nach § 1 a AsylbLG in Höhe von 135,50 Euro.

Mit Bescheid vom 23.02.2010 bewilligte der Beklagte dem Kläger für den Monat März 2010 Leistungen in Höhe von 135,50 Euro. Gegen diese Entscheidung ließ der Kläger am 23.03.2011 „gegen die Leistungsbewilligung für März 2011“ Widerspruch erheben. Die Bewilligung von Leistungen von 135,50 Euro monatlich sei verfassungswidrig. Die Gewährung von Gutscheinen sei rechtswidrig. Diesen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14.06.2011 als unbegründet zurück. Die Leistungskürzung sei in der Höhe richtig. Der Kläger lebe in einer Gemeinschaftsunterkunft. Der nach § 1 a AsylbLG gestrichene Taschengeldebtrag gehöre nicht zum unverzichtbaren Existenzminimum. Lediglich in Ausnahmefällen sei es daher gerechtfertigt im Rahmen der Leistungskürzung nach § 1 a AsylbLG den Betrag für das Taschengeld teilweise zu kürzen. Besondere Umstände seien im konkreten Fall des Klägers nicht erkennbar.

Gegen diese Entscheidung ließ der Kläger am 30.06.2011 Klage erheben. Er halte es für fraglich, ob eine lebenslange Kürzung auf der Grundlage des § 1 a rechtmäßig sei. Der von ihm verlangte Antrag auf Wiedereinbürgerung setze voraus, dass er dabei verbindlich erkläre, den Wehrdienst abzuleisten. Dies wolle er jedoch nicht tun. Er lehne den Kriegsdienst aus einer pazifistischen Grundüberzeugung ab. Zudem sei sein älterer Bruder seinerzeit in der Armee im Dienst verstorben. Er ist der Ansicht dass er sich hier auf sein Recht auf Kriegsdienstverweigerung auch gegenüber dem Beklagten be-

rufen könne. Eine solche Kriegsdienstverweigerung ergebe sich zudem auch aus Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides des Beklagten vom 23.02.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2011 zu verurteilen, ihm für den Monat März 2011 Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz unter Anrechnung bereits gewährter Leistungen, hilfsweise ungekürzte Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass die Leistungskürzung nach § 1 a hier nicht zu beanstanden sei. Sie sei zeitlich nur deshalb unbefristet, weil sich der Kläger weigere einen entsprechenden Antrag auf Widereinbürgerung zu stellen obwohl ihm dies zumutbar sei. Insbesondere sei hier auch zu berücksichtigen, dass der Kläger nach türkischem Recht die Möglichkeit habe sich von der Verpflichtung zum Wehrdienst freizukaufen. In diesem Fall sei er lediglich zur Ableistung eines Grundwehrdienstes von 3 Wochen verpflichtet. Einen Anspruch auf die begehrten Analog-Leistungen habe der Kläger schon mangels entsprechender Vorzugszeiten nicht. Der Kläger habe lediglich für 4 ½ Monate Leistungen nach § 3 bezogen.

Zum weiteren Sach- und Streitstand wird auf den Verwaltungsvorgang des Beklagten, die Gerichtsakte und das Protokoll zur mündlichen Verhandlung am 17.6.2013 ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist auch teilweise begründet.

Die Klage ist insoweit begründet, als das die vom Beklagten festgestellte Leistungskürzung nach § 1 a AsylbLG rechtswidrig ist (dazu unter I.). Ein Anspruch auf die begehrten Analog-Leistungen hat der Kläger jedoch nicht, sodass er die Klage insoweit abzuweisen war (dazu unter II).

I.

Die Entscheidung des Beklagten, hier die Leistungen nach Maßgabe des § 1 a AsylbLG einzuschränken ist rechtswidrig. Nach dieser Vorschrift erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG Leistungen nach dem AsylbLG nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist, wenn sie sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen (§ 1 a Nr. 1 AsylbLG) oder wenn bei ihnen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (§ 1 a Nr. 2 AsylbLG).

Der Kläger gehört zu den Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG, da sein Aufenthalt lediglich nach § 60 a Aufenthaltsgesetz geduldet wird.

Die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendende Maßnahmen hat der Kläger hier nicht zu vertreten. Zu den aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gehören die Ausweisung (§§ 53 f Aufenthaltsgesetz, die Abschiebung (§ 58 Aufenthaltsgesetz) und die Zurückschiebung (§ 57 Aufenthaltsgesetz). Grund für die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen war hier die Staatenlosigkeit des Klägers.

Diesen Umstand hat der Kläger nicht zu vertreten. Voraussetzung dafür ist nämlich, dass ein Hindernis für die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen allein im Einflussbereich des Klägers liegt und er im Rahmen seiner ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten zur Beseitigung dieses Hindernisses verpflichtet ist. Nach § 48 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz ist ein Ausländer, der keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt dazu verpflichtet, an der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken.

Die Weigerung des Klägers hier einen Wiedereinbürgerungsantrag zu stellen ist nach Auffassung der Kammer gerechtfertigt, da die abverlangte Mitwirkungshandlung im konkreten Fall für den Kläger nicht zumutbar war.

Grundsätzlich wird die Stellung eines Wiedereinbürgerungsantrags für einen staatenlos gewordenen Ausländer als eine zumutbare Mitwirkungshandlung anzusehen sein. Dem steht zunächst nicht entgegen, dass die vom Ausländer zu verlangende Antragstellung als solche lediglich ein Verwaltungsverfahren gerichtet auf die Wiedereinbürgerung in Gang setzt. Von der Geeignetheit der Stellung eines Wiedereinbürgerungsantrages zur Ermöglichung der zwangsweisen Rückführung ist zunächst auszugehen, solange nicht aufgrund konkreter Umstände der Erfolg eines solchen Verfahrens als offensichtlich aussichtslos zu bewerten ist (vgl. BVerwG, Ur. v. 24.11.1998 – 1 C 8/98).

Das türkische Staatsangehörigkeitsgesetz (verabschiedet am 29. Mai 2009) sieht in Artikel 43 ausdrücklich vor, dass die Wiedereinbürgerung auf Antrag erfolgen kann, wenn keine Umstände vorliegen, die zu Bedenken aufgrund der nationalen Sicherheit führen. Auch sah das alte türkische Staatsangehörigkeitsgesetz von 1964 in Artikel 8 bereits die Wiedereinbürgerung durch Entscheidung des Ministerrats vor.

Im Grundsatz ist die Stellung eines Wiedereinbürgerungsantrages auch dann zumutbar, wenn der Ausländer zugleich verbindlich klären muss, dass er bereit sei, den Wehrdienst nachzuholen. Eine solche Erklärung zur Ableistung des Wehrdienstes stellt regelmäßig eine zumutbare Mitwirkungshandlung dar (LSG Nds.-Bremen, Beschluss vom 09. Juni 2011 – L 8 AY 7/11 B ER m.w.N.). Eine andere Beurteilung kann jedoch gerechtfertigt sein, wenn im konkreten Fall der Erfüllung der Wehrpflicht unzumutbare Hinderungsgründe entgegenstehen. Ein solcher Hinderungsgrund ist für den Fall einer

Wehrdienstverweigerung aufgrund ernsthafter Gewissensentscheidung bzw. Glaubensüberzeugung anzuerkennen. Ein solches Recht auf Verweigerung des Militärdienstes lässt sich nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichts für Menschenrechte (EGMR) aus Art. 9 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ableiten (vgl. EGMR v. 07.07.2011 – 23459/03, Rn. 110). Die Kammer verkennt dabei nicht, dass unmittelbarer Adressat des Art. 9 EMRK – ebenso wie bei Art. 4 Abs. 3 GG – der jeweilige Staat ist, der den Bürger zur Wehrpflicht heranzuziehen beabsichtigt. Gleichwohl muss die völkerrechtliche Wertentscheidung zum Schutz der Gewissensfreiheit im Rahmen der Zumutbarkeit der ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten Beachtung finden. Dies gilt umso mehr, als dass Abschiebehindernisse nach § 60 AufenthG, deren Bestehen nach Aktenlage für den Kläger nicht festgestellt sind, auch außerhalb den Anwendungsbereiches des Art. 3 EMRK bei erheblichen Verletzungen von Rechten aus der EMRK in Betracht kommen (BVerwG, Urt. v. 24.05.2010 – 9 C 34/99 = NVwZ 2000, 1302).

Nach diesen Vorgaben war die dem Kläger auferlegte Mitwirkungsverpflichtung unzumutbar. Der Kläger hat für die Kammer schlüssig und überzeugend dargelegt, dass er an der Ableistung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen gehindert ist. Die Ausführungen des Klägers im Rahmen der mündlichen Verhandlung waren in sich schlüssig und auch mit den weiteren Akteninhalt im Einklang zu bringen. Insbesondere ist der Kläger im Rahmen der strafrechtlichen Verurteilungen nicht wegen der Begehung von Delikten unter Anwendung körperlich Gewalt in Erscheinung getreten. Zwar ist eine Verurteilung wegen gemeinschaftlichen Raubes im Jahre 1982 aktenkundig. Ausweislich des Urteils war der Kläger allerdings nur insoweit beteiligt, dass er den weiteren Mittätern durch Schmiere stehen den Rücken frei gehalten hat. Die Kammer verkennt dabei nicht, dass sich auch im Rahmen dieser eher bescheidenen Mitwirkungshandlung eine pazifistische Grundhaltung nicht ohne Weiteres herleiten lässt. Gleichwohl hat das Gericht hier ebenfalls zu berücksichtigen, dass die seinerzeitige Verfehlung von dem Kläger im jugendlichen Alter begangen wurde.

II.

Gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG ist das SGB XII abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer

von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG, da er die dafür erforderlichen Vorbezugszeiten von Leistungen nach § 3 AsylbLG von 48 Monaten nicht erreicht hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Das Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- 1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 2.) das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht
- 3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im Ausland zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Oehl

Ausgefertigt
Hannover, 25.07.2013


Schülz
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



SOZIALGERICHT HANNOVER



3

Az.: S 53 AY 57/11

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Lerche u. a.,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,

g e g e n

Landeshauptstadt Hannover vertr. d. d. Oberbürgermeister d. vertr. d. d. Sozialamt, OE
50.17,
Hamburger Allee 25, 30167 Hannover,

Beklagte,

hat das Sozialgericht Hannover - 53. Kammer - am 24. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden, Richter Oehl, beschlossen:

**Der Tenor wird nach § 138 Sozialgerichtsgesetz da-
hingehend berichtet, dass der Ziffer 1) des Tenors
folgender Satz angefügt wird: Im Übrigen wird die
Klage abgewiesen.**

Gründe

nach § 138 SGG sind offensichtliche Unrichtigkeit im Urteil von Amts wegen zu berichten. Die Unrichtigkeit ist hier unter Hinzuziehung des zusprechenden Tenors und der erstellten Anträge offensichtlich, da dem Klageantrag nicht vollständig entsprochen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Wegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Dehl

Ausgefertigt
Hannover, 25.07.2013

Schulz
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

